

**RICHTLINIE**  
**der Vorarlberger Landesregierung für die Auf- und Verteilung des**  
**den Vorarlberger Gemeinden zustehenden Zweckzuschusses gemäß**  
**Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung**  
**einer Gebührenbremse, BGBl. I 123/2023**

**VORWORT**

Der Bund gewährt dem Land Vorarlberg im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von Euro 6.707.005,-- zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024 (erster Verteilungsvorgang).

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I 122/2023, erlässt die Vorarlberger Landesregierung nachstehende Richtlinie hinsichtlich der näheren Details der Abwicklung, insbesondere zu den Anteilen der Vorarlberger Gemeinden:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden in Vorarlberg richtet sich grundsätzlich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116, in der Fassung BGBl. I 112/2023, heranzuziehen ist, somit nach der Volkszahl mit Stichtag 31. Oktober 2021 (zweiter Verteilungsvorgang).
- (2) Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhält, wird in der Anlage zur Richtlinie, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet, dargestellt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass alle Vorarlberger Gemeinden diese Mittel in Anspruch nehmen werden.
- (3) Für den Fall, dass eine Gemeinde bis spätestens 31. Dezember 2023 im Wege einer rechtsgültigen Erklärung auf die Inanspruchnahme dieser Mittel verzichtet, werden die dadurch frei werdenden Mittel auf die übrigen Vorarlberger Gemeinden nach der Volkszahl aufgeteilt. Die Höhe der Mittel pro Gemeinde sind dabei kaufmännisch auf einen ganzen Eurobetrag zu runden.

## **§ 2**

### **Buchung der Mittel**

Die Mittel sind im gemäß § 3 Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt, d.h. in den Unterabschnitten 850 und/oder 851 und/oder 852, beim Konto 861010 zu vereinnahmen und zu verbuchen.

## **§ 3**

### **Beschlussfassung in der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung hat darüber zu beschließen, ob die zu verteilenden Mittel für die Wasserversorgung und/oder für die Abwasserbeseitigung und/oder für die Abfallbeseitigung im Jahr 2024 verwendet werden (dritter Verteilungsvorgang).
- (2) Die Beschlussfassung hat unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie spätestens bis Ende des II. Quartals 2024 zu erfolgen.
- (3) Die Mitteilung an Zuschussempfängende über die aus dem Zweckzuschuss finanzierte Förderung für die jeweiligen Gebührenhaushalte hat spätestens im III. Quartal 2024 zu ergehen.

## **§ 4**

### **Verwendung der Mittel**

- (1) Im Sinne der Zielsetzung des Bundesgesetzes soll durch die Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an Zuschussempfängende in den Gebührenbereichen Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung und/oder Abfallbeseitigung eine inflationshemmende Wirkung erzielt werden.
- (2) Es bleibt jeder Gemeinde überlassen, ob dieser Zuschuss innerhalb der Gemeinde an Debitoren oder an (haupt)wohnsitzgemeldete Personen gewährt wird. Es ist jedenfalls der Grundsatz der Gleichbehandlung der Zuschussempfängenden zu beachten.

## **§ 5**

### **Mitteilung über die Verwendung der Mittel**

- (1) Die Gemeinde hat bis spätestens Ende des III. Quartals 2024 der Vorarlberger Landesregierung über die Höhe der weitergegebenen Zuschüsse in den Gebührenbereichen Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung und/oder Abfallbeseitigung zu berichten.

(2) Über die Details einer einheitlichen Berichtslegung werden zeitgerecht weitere Informationen an die Gemeinden erfolgen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmung**

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Vorarlberger Landesregierung in Kraft und nach dem 31. Dezember 2024 außer Kraft.